Kreisschützenbund Vorpommern-Greifswald e.V.

Satzung

Kreisschützenbund Vorpommern-Greifswald e.V.

06.04.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr 4
§ 2. Vereinszweck 4
§ 3. Verwirklichung des Zwecks 4
§ 4. Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit 4
§ 5. Tätigkeitsgrundsätze 5
§ 6. Verbandsmitgliedschaften 5
§ 7. Zuständigkeiten 5
§ 8. Mitgliedschaft 6
§ 9. Erwerb der Mitgliedschaft 6
§ 10. Rechte der Mitglieder 7
§ 11. Pflichten der Mitglieder 7
§ 12. Beendigung der Mitgliedschaft 8
§ 13. Organe 8
§ 14. Vorstand 9
§ 15. Delegiertenversammlung 10
§ 16. Kassenprüfung 12
§ 17. Bekanntmachungen 12
§ 18. Satzungsänderungen 12
§ 19. Datenschutz 13
§ 20. Auflösung 13
§ 21. Schlussbestimmungen 14

§ 1. Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
   Kreisschützenbund Vorpommern-Greifswald e.V.
   nachfolgend KSB genannt.
2. Der KSB hat seinen Sitz in Greifswald.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter der Nummer VR5024 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere des Schieß- und Bogensports.

§ 3. Verwirklichung des Zwecks

1. Durchführung des Schieß- und Bogensports
2. die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums
3. die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder
4. die Präsentation des Schieß- und Bogensports und der Schützentradition nach innen und außen
5. die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für die Aus- und Weiterbildung

§ 4. Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

1. Der KSB verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5. Tätigkeitsgrundsätze

1. Grundlage der Arbeit des KSB ist das Bekenntnis aller Mitglieder des KSB zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der KSB bekennt sich zum Ehrenkodex des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V.
3. Der KSB vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Unabhängigkeit.
4. Wählbar in ein Amt des KSB sind nur Personen aus Mitgliedsvereinen, die sich zu den Grundsätzen des KSB in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des KSB eintreten und sie durchsetzen.

§ 6. Verbandsmitgliedschaften

1. Der KSB ist außerordentliches Mitglied im Kreissportbund Vorpommern-Greifswald e.V. Der KSB erkennt dessen Satzung mit Anlagen, Ordnungen und Beschlüsse an.
2. Der KSB ist unmittelbares Mitglied des Landesschützenverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. Der KSB erkennt dessen Satzung mit Anlagen, Ordnungen und Beschlüsse an.

§ 7. Zuständigkeiten

1. Der KSB ist zuständig für:
   a. die Vertretung und Wahrung der Interessen des Schieß- und Bogensports und des Schützenbrauchtums nach innen und außen.
   b. die Einhaltung der durch den DSB und den LSV erlassenen einheitlichen Regeln für den Schieß- und Bogensport sowie deren Kontrolle.
   c. die Durchführung der vom LSV an den KSB delegierten Aus- und Fortbildungen
   d. die Durchführung von Kreismeisterschaften und Pokalwettkämpfen. Diese erfolgen auf Grundlage der Sportordnung des DSB.
   e. die Zusammenarbeit mit dem LSV und anderen für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke notwendigen Organisationen insbesondere durch eine entsprechende Mitgliedschaft
2. Der KSB regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Beschlüsse seiner Organe.

   Er beschließt zu diesem Zweck folgende Ordnungen:
   a. Finanzordnung
   b. Ehrenordnung
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden von der Delegiertenversammlung beschlossen oder geändert.

§ 8. Mitgliedschaft

1. Der KSB besteht aus unmittelbaren, mittelbaren Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Die unmittelbaren Mitglieder müssen eine eigene Rechtsfähigkeit und Gemeinnützigkeit nachweisen.
2. Unmittelbare Mitglieder sind:

   Die vom Vorstand bestätigten und aufgenommenen Schützenvereine des Landkreises Vorpommern-Greifswald.
3. Mittelbare Mitglieder sind:

   Die den unmittelbaren Mitgliedern angehörenden Mitglieder.
   Die Aufnahme von mittelbaren Mitgliedern des KSB ist ausschließlich den unmittelbaren Mitgliedern vorbehalten.
4. Ehrenmitgliedschaft:

   Die Delegiertenversammlung kann durch Beschluss Personen, die sich um den Schieß- und Bogensport oder die Schützentradition insgesamt oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 9. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
2. Die Mitgliedschaft eines Schützenvereines ohne mittelbare Mitgliedschaft beim LSV ist satzungsrechtlich ausgeschlossen.
3. Die unmittelbaren Mitglieder richten ihren Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
4. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft im KSB.
5. Ein Aufnahmeanspruch eines Antragsstellers besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht besonders begründet werden.

§ 10. Rechte der Mitglieder

1. Die unmittelbaren Mitglieder üben ihre aus der Mitgliedschaft entstehenden Rechte in der Delegiertenversammlung durch Delegierte aus.
2. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des KSB in dem in dieser Satzung und den Ordnungen festgelegten Rahmen zu nutzen.
3. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des KSB in allen mit dem Sportschießen und dem Schützenwesen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
4. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder haben das Recht, an allen vom KSB ausgeschriebenen Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung als verbindlich anerkennen.
5. Die Mitglieder haben das Recht, an allen vom KSB durchgeführten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend den dafür erarbeiteten Programmen teilzunehmen.
6. Die Rechte der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder ruhen, solange die Zahl der Mitglieder nicht korrekt gemeldet und der Mitgliedsbeitrag nach Ablauf der Frist (s. § 12 Pkt. 4) nicht gezahlt wurde.

§ 11. Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des KSB zu wahren, bei der Erfüllung des Vereinszwecks sowie der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen und Beschlüsse zu befolgen.
2. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach Eintragung in das Vereinsregister, Änderungen des Status der Gemeinnützigkeit, Änderungen ihres Vorstandes gemäß § 26 BGB sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Vorstand des KSB schriftlich mitzuteilen.
3. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, stets darauf hinzuwirken, dass das vom DSB, LSV und KSB gesetzte Recht auch von ihren Mitgliedern befolgt wird.
4. Zur Sicherstellung der Kommunikation mit dem unmittelbaren Mitglied mit dem Vorstand des KSB sind diese verpflichtet, eine e-mail Adresse bekanntzugeben und bei Änderungen zu aktualisieren.
5. Die unmittelbaren Mitglieder (Vereine) haben tagesaktuell, aber spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres, den Zu- und Abgang ihrer Mitglieder, mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift über die Mitgliederverwaltung des LSV zu melden.

§ 12. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der unmittelbaren Mitglieder erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
2. Für Ehrenmitglieder gilt Satz 1 entsprechend, ihre Mitgliedschaft endet ferner durch Tod.
3. Der Austritt ist nur mit einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich zum Geschäftsjahresschluss zulässig.
4. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

   Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied:

   a. wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder sonst gegen die Interessen des KSB verstoßen hat und die Fortsetzung der Mitgliedschaft in dem KSB nicht zugemutet werden kann oder
   b. mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als ein Jahr in Verzug ist und diese trotz Mahnung nicht innerhalb eines Monats nach Mahnung zahlt.
5. Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Ausschluss kann binnen zwei Wochen nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Nach Anhörung des Mitglieds entscheidet der Vorstand über die Beschwerde.
6. Über die Beendigung der Mitgliedschaft der mittelbaren Mitglieder entscheiden die unmittelbaren Mitglieder sinngemäß.
7. Mit dem Austritt oder Ausschluss enden alle sich aus dem Mitgliedschafts-verhältnis ergebenden Rechte gegenüber dem KSB.
8. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen, in dem der Austritt oder Ausschluss wirksam wird.
9. Der KSB kann die unmittelbaren Mitglieder auffordern, bei groben Verstößen gegen die Interessen des Schützenwesens, gegen die Satzung oder gegen Organbeschlüsse Ausschlussverfahren gegen mittelbare Mitglieder einzuleiten. Ab dieser Aufforderung ruhen die Rechte des mittelbaren Mitglieds.
10. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum KSB und somit auch zu den unmittelbaren Mitgliedern ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

§ 13. Organe

1. Die Organe des KSB sind:
   a. Der Vorstand
   b. Die Delegiertenversammlung

§ 14. Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
    a. der Präsident
    b. der 1. Vizepräsident
    c. der 2. Vizepräsident
    d. der Schatzmeister

    Dem erweiterten Vorstand gehören an:
    e. der Sportleiter
    f. der Bogensportleiter
    g. die Damenleiterin
    h. der Jugendleiter
2. Der KSB wird rechtsgeschäftlich von jeweils zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich handelnd vertreten. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident, der 1. Vizepräsident, der 2. Vizepräsident und der Schatzmeister.
3. Vorstandsmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit, bis zur Neuwahl des Vorstandes, im Amt.
5. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen werden bei der Zählung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die höchste Stimmenzahl bei der ersten Wahl hatten. Ergibt sich wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kooptieren. Dieser muss auf der nächstmöglichen Delegiertenversammlung bestätigt werden. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der bereits begonnenen Wahlperiode.
8. Wenn ein Mitglied des Vorstandes keine Vereinszugehörigkeit bei einem unmittelbaren Mitglied mehr besitzt oder das unmittelbare Mitglied aus dem LSV ausscheidet, so scheidet das Mitglied gleichfalls und sofort aus dem Amt als Vorstandsmitglied des KSB aus.
9. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme, die nicht übertragbar ist. In den Sitzungen des Vorstandes werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen werden bei der Zählung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Abwesenheit sein Stellvertreter.

10. Sitzungen werden durch den Präsidenten, bei dessen Abwesenheit durch den 1. oder den 2. Vizepräsidenten einberufen. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
11. Der Vorstand kann weitere Mitglieder zu seinen Sitzungen mit heranziehen.
12. Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren.
13. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
    a. Führung der laufenden Geschäfte des KSB
    b. Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlungen
    c. Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung
    d. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.
    e. Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresberichtes
    f. Buchführung des lfd. Geschäftsjahres und Verwaltung des Vermögens des KSB

§ 15. Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des KSB.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
    a. den Mitgliedern des Vorstandes
    b. den Ehrenmitgliedern
    c. den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder
    Die unmittelbaren Mitglieder können
    - für bis zu 50 Mitglieder einen Delegierten,
    - für 51-100 Mitglieder zwei Delegierte und
    - ab 101 Mitglieder drei Delegierte entsenden.

    Jeder Delegierte hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
    Wie die unmittelbaren Mitglieder ihre Delegierten bestimmen, bleibt in ihrer Entscheidung.
3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
    a. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
    b. die Wahl der drei Kassenprüfer
    c. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Ordnungen
    d. die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
    e. die Beschlussfassung über den Finanzhaushaltsplan
    f. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer mit Antrag auf Entlastung des Vorstandes für das vorangegangene Geschäftsjahr
    g. die Beschlussfassung des Mitgliedsbeitrages

h. die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes

i. die Ernennung besonders verdienstvollen natürlichen Personen (Mitglieder usw.) zu Ehrenmitgliedern des KSB

j. weiteren Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

k. die Beschlussfassung über die Auflösung des KSB

4. Die Delegiertenversammlung (DV) findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Vizepräsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

5. Die Einladungsfrist beträgt 28 Tage. Die Einladung erfolgt per e-mail; alternativ kann diese per Briefpost zugestellt werden.

6. Anträge zur Delegiertenversammlung können von den unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der Delegiertenversammlung beim Präsidenten schriftlich oder per e-mail eingehen.
   Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Delegiertenversammlung. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regel grundsätzlich ausgeschlossen.

7. Jede satzungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

8. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des KSB erfordert, oder der ein Drittel der unmittelbaren Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Der Antrag ist an den Präsidenten zu richten. Für die außerordentliche DV ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags mit einem Vorlauf von mindestens sieben Tagen einzuladen. Sie hat spätestens innerhalb von 28 Tagen nach Antrag stattzufinden.

9. Delegiertenversammlungen und deren Beschlüsse sind zu protokollieren.

10. Delegiertenversammlungen sind nicht öffentlich.

11. Gäste können durch den Vorstand zu den Delegiertenversammlungen eingeladen werden.

12. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen werden bei der Zählung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 16. Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung wird durch die von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfer durchgeführt. Sie muss durch mindestens zwei Kassenprüfer durchgeführt werden.
2. Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich für den Haushalt des KSB mit allen Konten, Buchführungsunterlagen und Belegen sowie den Bar-Kassen. Dem Vorstand und der Delegiertenversammlung muss darüber ein schriftlicher Bericht vorgelegt werden.
3. Die Kassenprüfung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der vom vertretungsberechtigten Vorstand genehmigten Ausgaben. Sie erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge und die Einhaltung des Haushaltsplanes im Geschäftsjahr.
4. Die Kassenprüfer werden alle 4 Jahre gewählt (analog der Wahlperiode des Vorstands). Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 17. Bekanntmachungen

1. Die Internetseite des KSB ist amtliches Organ des KSB für die unmittelbaren, mittelbaren und Ehren- Mitglieder.
2. Bekanntmachungen und Einladungen des KSB werden auf der offiziellen Internetseite des KSB veröffentlicht. Im Schriftverkehr kann eine Bekanntgabe oder Einladung durch Rundschreiben bzw. E-Mail an die unmittelbaren und Ehren- Mitglieder versendet werden.
3. Für die Feststellung einer Frist gilt die Veröffentlichung im amtlichen Organ, bei Briefpost oder Kurierübermittlung und E-Mail der tatsächliche Zugang. Dieser gilt 3 Tage nach Aufgabe bei Post oder Kurierdienst sowie bei E-Mail sofort als erfolgt.

§ 18. Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Delegierten erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der neue Satzungstext beigefügt sind.

§ 19. Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KSB werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdaten-schutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des KSB in der Daten-verarbeitung des KSB gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes unmittelbare Mitglied hat das Recht auf:
   a. Auskunft über die zu seinem Verein gespeicherten Daten,
   b. Berichtigung über die zu seinem Verein gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
   c. Sperrung der zu seinem Verein gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
   d. Löschung der zu seinem Verein gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des KSB und allen Mitarbeitern oder sonst für den KSB Tätigen ist es untersagt, vereinsbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des KSB zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem KSB hinaus.

§ 20. Auflösung

1. Zur Auflösung des KSB ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegiertenversammlung erforderlich.
2. Falls die Delegiertenversammlung nicht anders beschließt, wird im Falle der Auflösung Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes gem. BGB als Liquidatoren des KSB bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesschützenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21. Schlussbestimmungen

1. Die vorliegende Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 06.04.2025 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.
3. Mit der Eintragung verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.
4. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Satzungsänderungen infolge von Auflagen des Vereinsregisters oder einer Behörde (z.B. Finanzamt) selbst zu beschließen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen bekanntzugeben.

Greifswald, 06.04.2025

KREISSCHÜTZENBUND VORPOMMERN-GREIFSWALD

Dirk Mazalla (Präsident)

KREISSCHÜTZENBUND VORPOMMERN-GREIFSWALD

David Kaster (1. Vizepräsident)